

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Elektrofachkraft“

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 07.11.2007 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) folgende besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung „Elektrofachkraft“:

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die in dieser Rechtsvorschrift genannten Fähigkeiten und Kenntnisse sind unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften so zu vermitteln, dass der Teilnehmer zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt.
- (2) Durch die Prüfung ist nachzuweisen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/-in die in § 3 genannten Prüfungsbereiche beherrscht und praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
 - a) einen Abschluss in einem technischen Ausbildungsberuf nachweisen kann oder
 - b) wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darlegen kann, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Prüfungsbereiche und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird als Kenntnis- und fachpraktische Prüfung durchgeführt.
Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche und Prüfungszeiten:
 1. Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz (in höchstens 90 Minuten)
 2. Funktions- und Schaltungsanalyse (in höchstens 60 Minuten)
 3. Arbeitsauftrag (in höchstens 420 Minuten)

Dabei sind Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz betriebliche und technische Kommunikation, Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse, Qualitätsmanagement sowie Beurteilen der Sicherheit in elektrischen Anlagen und Geräten zu berücksichtigen.

Der Prüfling soll im **Prüfungsbereich „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“** nachweisen, dass er Kenntnisse über die Gefahren und die notwendigen Schutzbestimmungen im Umgang mit dem elektrischen Strom besitzt.

Der Prüfling soll im **Prüfungsbereich „Funktions- und Schaltungsanalyse“** nachweisen, dass er Schaltungsunterlagen und Anlagendokumentationen auswerten, funktionelle Zusammenhängen in elektrischen Anlagen analysieren, Steuerungsprogramme interpretieren und ändern, Mess- und Prüfverfahren auswählen, Signale an Schnittstellen funktionell zuordnen kann. Er soll Fehlerursachen bestimmen und elektrische Schutzmaßnahmen anwenden.

Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“

Der Prüfling soll einen Arbeitsauftrag durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Arbeitsaufträge analysieren, Informationen beschaffen, technische und organisatorische Schnittstellen klären, Zuständigkeiten am Einsatzort sowie Lösungsvarianten unter technischen und sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten bewerten und auswählen,

Aufträge durchführen, Funktion und Sicherheit dokumentieren, Normen und Spezifikationen zur Qualität und Sicherheit der Anlagen beachten sowie Ursachen von Fehlern und Mängeln systematisch suchen und beheben,

Anlagen und Geräte nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen übergeben, Fachauskünfte erteilen, Abnahmeprotokolle anfertigen, Arbeitsergebnisse und Leistungen dokumentieren und bewerten.

Zum Nachweis kommen insbesondere Ändern oder Instandhalten elektrischer Anlagen oder das Herstellen elektrischer Anlagenteile in Betracht, die im Prüfungsbereich Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz geltende Vorschriften sind anzuwenden.

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn beim „Arbeitsauftrag“ sowie in den zwei Prüfungsbereichen „Sicherheitstechnik und Arbeitsschutz“ und „Funktions- und Schaltungsanalyse“ ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4 Zeugnis

Über die bestandene Prüfung stellt die Kammer ein Zeugnis aus, in dem die Ergebnisse der drei Prüfungsbereiche in Punkten und Noten aufgeführt sind.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung der Kammer für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen sinngemäß Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Konstanz/Schopfheim, den 08.11.2007

gez.
Kurt Grieshaber
Präsident

gez.
Prof. Dr. Claudius Marx
Hauptgeschäftsführer